

114. Zur Auslegung des § 39 Ziff. 2 des preuß. Ausf.-Ges. zum deutschen G.B.G. vom 24. April 1878. Was ist unter den „Ansprüchen wegen Verschuldung von Staatsbeamten“ zu verstehen?

VI. Civilsenat. Ur. v. 23. Dezember 1897 i. S. preuß. Fiskus
(Bekl.) w. G. (Kl.). Rep. VI. 268/97.

- I. Landgericht Königsberg i. Pr.
- II. Oberlandesgericht hieselbst.

Der preussische Fiskus ist vom Kläger auf Schadenersatz wegen Verschuldens des Führers eines fiskalischen, zur Beförderung der Strombaubeamten auf ihren dienstlichen Fahrten bestimmten Dampfers bei der Steuerung des Schiffes in Anspruch genommen. In beiden Vorinstanzen wurde der Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erachtet. Der verklagte Fiskus legte hiergegen Revision ein, deren Zulässigkeit er, da ein den Betrag von 1500 *M* übersteigender Wert des Beschwerdegegenstandes nicht vorhanden war, durch den Hinweis auf § 509 Ziff. 2 C.P.D. und § 39 Ziff. 2 des preuß. Ausf.-Ges. zum deutschen G.V.G. vom 24. April 1878 darzuthun suchte. Die Zulässigkeit der Revision ist indes verneint worden.

Aus den Gründen:

... „Der § 39 des preuß. Ausf.-Ges. zum G.V.G. macht von dem im § 70 Abs. 3 G.V.G. vom 27. Januar 1877 enthaltenen Vorbehalte Gebrauch und weist den Landgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zu:

1. die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Landesfiskus aus ihrem Dienstverhältnisse;
2. die Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verschuldung von Staatsbeamten;
3. die Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Die Motive zu Ziff. 2 des § 31 des Entwurfs, der als § 39 unverändert in das Gesetz übergegangen ist, bemerken:

„Die Nr. 2 stellt sich als eine nicht zu umgehende Konsequenz der Nr. 3 dar. Wollte man nur die Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse und wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen der ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte zuweisen, in betreff der Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verschuldung von Staatsbeamten aber die allgemeinen Zuständigkeitsnormen entscheiden lassen, so würde sich bei Rechtsstreitigkeiten, welche ein Objekt von 300 *M* nicht übersteigen, eine Verschiedenheit der Zuständigkeitsnormen bezüglich des gleichen Anspruches ergeben, je nachdem der Beschädigte den Beamten oder den in eventum verpflichteten Fiskus (Grundbuchordnung von 5. Mai 1872 § 29) in Anspruch nimmt.“

Es geht hieraus hervor, daß die in Ziff. 2 erwähnten Ansprüche keine anderen sind, als die in Ziff. 3 bezeichneten, nämlich Ansprüche wegen Überschreitung amtlicher Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen. Darauf läßt aber auch schon der Wortlaut schließen. Eine Verschuldung eines Staatsbeamten in dieser seiner Eigenschaft liegt nur vor, wenn das Verschulden zu dem Inhalte des öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses in Beziehung steht. Wird es von einem Beamten bei der Wahrnehmung von Funktionen begangen, die lediglich den Gegenstand eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zum Fiskus bilden, die Beamteneigenschaft aber nicht zur Voraussetzung haben, so handelt es sich nicht um die Verschuldung eines Staatsbeamten, wenn auch dem Handelnden die Eigenschaft eines solchen und damit gewisse, hier nicht in Frage kommende, amtliche Befugnisse beigelegt sein sollten.

Im vorliegenden Falle wird der Führer des fiskalischen Dampfers „M.“ eines Versehens bei der Steuerung des Schiffes beschuldigt, welches den Zusammenstoß mit dem Segelschiffe des Klägers und den hierdurch diesem entstandenen Schaden herbeigeführt haben soll. Ob der Führer des Dampfers Beamteneigenschaft hatte, ist nicht festgestellt; jedenfalls handelt es sich nicht um eine Thätigkeit, welche diese Eigenschaft zur Voraussetzung hat und sich als eine Ausübung amtlicher Befugnisse darstellt. Der Schiffsführer stand als solcher in einem kontraktlichen Verhältnisse privatrechtlicher Natur zu seinem Dienstherrn, dem Fiskus. Es bedurfte der Beamteneigenschaft nicht, um ihm diese Thätigkeit zu übertragen.

Das Bedenken der Revision, daß bei dieser Auslegung der § 39 Ziff. 2 gegenstandslos sei, weil der Staat grundsätzlich für die Amtshandlungen seiner Beamten nicht aufkomme, widerlegt sich schon durch den Hinweis der Motive auf § 29 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. Das Urteil des Reichsgerichtes, auf welches sich die Revision bezieht,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 28 S. 340,
spricht jenen Grundsatz nicht vorbehaltslos aus.

Danach war die Revision als unzulässig zu verwerfen.“